

Die Erneuerung des Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikates.

München, 21. Juni. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.) Wie die „M. N.“ melden, ist die Regierung gegen die Verlängerung des Uebergangssyndikates und sie hat den mit der Leitung der Erneuerungsverhandlungen betrauten Persönlichkeiten klar zu verstehen gegeben, daß sie nach wie vor es als notwendig ansieht, die Syndikatsbildung in der Ruhrkohlenindustrie zu unterstützen und daß sie deshalb den Eintritt eines freien Marktes, der im Falle eines Scheiterns der Einigung nach dem 1. Jänner kommenden Jahres bevorstehen würde, nicht dulden könne. Komme die Einigung auf der vorgeschlagenen Grundlage nicht zustande, dann werde eben die Bundesratsverordnung vom 30. August 1915 betreffend die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau (Zwangssyndikatsvorlage) Platz greifen müssen.

Hierzu bemerken die „M. N.“: Die wenig angenehme Aussicht, in ein Zwangssyndikat, das natürlich der schärfsten Kontrolle der Regierung unterstehen würde, hineinzukommen, wird manche Zechen wohl anhalten, eine Reihe von Wünschen, die man für das Dauersyndikat geltend machen will, zurückzustellen oder doch derart zu mildern, daß die Wünsche nicht direkt unannehmbare Forderungen darstellen können. Die besonderen Schwierigkeiten in der ganzen Erneuerungsfrage liegen zurzeit noch in der künftigen Gestaltung der Handelsorganisationen, vornehmlich soweit die vom Ruhrfiskus geforderten Reservatrechte für seine neubegründeten Kohlenhandelsgesellschaften in Betracht kommen. Ueber die Dauer des Syndikats bestehen zwischen den beiden Zechengruppen noch starke Meinungsverschiedenheiten: die Hüttenzechen wünschen ein Syndikat von zehnjähriger Dauer, wogegen die reinen Zechen eine Vereinigung mit fünfjähriger Geltungsdauer befürworten; da dieser Vorschlag auch von der Regierung unterstützt wird, darf man wohl annehmen, daß diese Form demnächst das Uebergangssyndikat ablösen wird.